



Beschluss-Vorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2014/12705**
Datum: 03.06.2014
Bezug-Nummer.
PSP-Element 8.36307010
Sachkonto: 78510000
Verfasser: Fachbereich Bildung

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF	12.06.2014	öffentlich Entscheidung

Betreff: Baubeschluss der brandschutztechnischen Ertüchtigung des Kinder- und Jugendschutzzentrums Klosterstraße 6 - 8

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF beschließt die brandschutztechnische Ertüchtigung des Kinder- und Jugendschutzzentrums Klosterstraße **5**, Häuser 6 – 8.

Das Vorhaben ist ab 2014 im Rahmen des Budgets im FB Bildung einzuordnen.

Tobias Kogge
Beigeordneter
für Bildung und Soziales

Wolfgang Neumann
Beigeordneter
für Wirtschaft und Wissenschaft

Finanzielle Auswirkung

Sachkonto : 78510000

PSP-Element : 8.36307010.700

Personelle Auswirkungen: keine

Abwägende Zusammenfassung

Pro: : Positive Effekte, wenn die Maßnahme umgesetzt wird:

Die Brandschutzsicherung leitet sich als Pflichtaufgabe aus der BauO LSA vom 20.12.2005 und deren Neufassung vom 10.09.2013 ab und ist deshalb als Maßnahme der Gefahrenabwehr zwingend zu realisieren.

Mit der Durchführung der Brandschutzgrundsicherung soll erreicht werden, dass alle Räume im Gebäude über den zweiten Rettungsweg verfügen und damit für eine Nutzung zur Verfügung stehen. Durch eine veränderte Wegeführung innerhalb des Objektes werden optimalere und effizientere Arbeitsabläufe erreicht. Perspektivisch kann man sich innerhalb der Häuser bewegen ohne das einzelne Objekt jeweils bei jeder Witterung über den Hof verlassen zu müssen.

Die bereits auferlegte Nutzungseinschränkung zur Gewährleistung der Sicherheit der Kinder im Brandfall in dieser Einrichtung ist so erheblich, dass auch in den nächsten Jahren nicht alle Räume für die Inobhutnahme gemäß § 42 **SGB VIII** bereit stehen. Somit müsste auch weiterhin eine Fremdanmietung erfolgen.

Contra: : Negative Effekte, wenn die Maßnahme nicht umgesetzt wird:

- Die bisherige Einschränkung der Kapazitäten durch Sperrung der obersten Etage (6 Plätze 0 bis 8 Jahre) wird bei Nichtumsetzung des Brandschutzes das gesamte Objekt betreffen.
- Die Umsetzung der Pflichtaufgabe (Inobhutnahme §42 SGB VIII) wird derzeit durch die zusätzliche Schaffung und Finanzierung von Kapazitäten bei Trägern der freien Jugendhilfe realisiert.
- Keine optimale und effiziente Nutzung von Arbeitsabläufen möglich (auf Grund der derzeitigen räumlichen/baulichen Gegebenheiten).
- Die Sicherheit im Brandfall in dieser Einrichtung kann nicht gewährleistet werden.

Begründung:

Das Kinder- und Jugendschutzzentrum ist ein Bestandteil des Einrichtungsverbundes im Fachbereich Bildung. Im Jahr 1993 wurde das Kinder- und Jugendschutzzentrum der Stadt Halle gegründet, 2003 wurde das Kriseninterventionskonzept zu Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen im Kinder- und Jugendschutzzentrum und Einsatz von Bereitschaftspflegefamilien in Kraft gesetzt und 2006 in wenigen Punkten geändert. Das genutzte Objekt ist von Beginn an in der Klosterstraße 5, Häuser 6 – 8.

Das Aufgabenspektrum umfasst

- stationäre Angebote wie Inobhutnahme mit fachgerechter Krisenintervention
- ambulante Angebote wie Diagnostik, Therapie, Begleitung und Beratung und
- Präventionsangebote.

Dabei handelt es sich bei der Inobhutnahme und Krisenintervention um ein im § 42 SGB VIII gesetzlich vorgeschriebenes Angebot der Jugendhilfe.

Das Kinder- und Jugendschutzzentrum besteht aus

- der Kriseninterventionsgruppe (Wohnbereich der Kinder und Jugendlichen) und
- dem Kriseninterventionsteam (Beraterteam mit Psychologen und Sozialarbeitern).

Im Kinder- und Jugendschutzzentrum werden Minderjährige während Inobhutnahme und Krisenintervention stationär untergebracht und von Erziehern betreut. Dafür sind in zwei der

drei Häuser insgesamt 13 Plätze für Kinder und Jugendliche von 0 bis unter 18 Jahren vorhanden. Die Betriebserlaubnis sieht die Möglichkeit zur kurzzeitigen Überbelegung bis zu 18 Plätzen vor. Durch die Nutzungsuntersagung sind dies und die Betreuung der unter 8-jährigen Kinder derzeit nicht möglich. Im dritten Haus befinden sich die Büros der Psychologen, Sozialarbeiter und der Leiterin des Einrichtungsverbundes, die zum großen Teil ebenfalls von der Nutzungsuntersagung betroffen sind. Außerdem sind hier Therapieräume und der Beratungsraum. Die Psychologen haben über die Krisenintervention in Inobhutnahmefällen hinausgehend beratende, therapeutische und supervisorische Aufgaben innerhalb des Fachbereichs Bildung.

Im Juni 2011 erfolgte durch den Fachbereich Bauen eine Nutzungsuntersagung für die Dachgeschosse der Häuser und eine massive Nutzungseinschränkung für Kinder unter 8 Jahren (siehe Schreiben vom 14.06.2011) „Kinder und Jugendschutzzentrum, Klosterstraße 6-8 Bauzustandsbesichtigung Brandschutz am 10.06.2011, Nutzungsuntersagung (§ 57 Abs. 2 und § 79 BauO LSA“ Grund hierfür war der mangelhafte Brandschutz und das Fehlen der zweiten Rettungswege. Seit dem können Kinder unter 8 Jahren gar nicht mehr und alle anderen nicht in der benötigten Anzahl aufgenommen werden. Deshalb müssen Minderjährige bei freien Trägern der Jugendhilfe untergebracht werden, was einen massiven zeitlichen und finanziellen Aufwand bedeutet. Ersatzobjekte für das Kinder- und Jugendschutzzentrum stehen nicht zur Verfügung, so dass ein dringender Handlungsbedarf bei der Beseitigung der Mängel besteht.

Durch den Umbau soll erreicht werden, dass die Einrichtung allen gesetzlich vorgeschriebenen brandschutztechnischen Anforderungen gerecht wird, die Raumnutzung optimiert und die Einrichtung damit wieder vollumfänglich nutzbar wird.

Nur dadurch wird es möglich sein, bisher als Leistungen an Dritte erbrachte Aufwendungen für die Inobhutnahmen zu vermeiden bzw. erheblich zu senken. Diese Maßnahme ist als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung 2015 vorgesehen und deshalb zwingend umzusetzen.

Familienverträglichkeitsprüfung:

Darüber hinaus stellt die Herstellung des Brandschutzes am Gebäude eine Voraussetzung für eine nachhaltige Sicherung der Unterstützungsleistung Inobhutnahme für betroffene Kinder und Jugendliche und deren Familien dar und ist zu begrüßen. Durch diese Baumaßnahme wird der sichere Aufenthalt der Kinder im Brandfall in dieser Einrichtung möglich.

1. Kurzdarstellung der Planungsphasen

Phase 3, Planungsunterlagen mit Kostenberechnung	12. KW
Vorlage Baubeschluss Bau- und Vergabeausschuss	21. KW
Phase 4, Genehmigungsplanung	ca. 3 Wochen
Bearbeitung im Fachbereich Bauen (FB 66)	ca. 12 Wochen
Ausführungsplanung	ca. 3 Wochen
Vergabe/Ausschreibung	ca. 8-12 Wochen

Ein Baubeginn wäre somit im IV. Quartal 2014 nach Zustimmung durch den Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergabe nach VOB, VOL, HOAI und VOF möglich.

2. Kosten nach Kostenberechnung vom 11.03.2014

Kostengruppen		Teilbetrag EUR	Gesamtbetrag EUR
	Summe 100 Grundstück	0,00	
	Summe 200 Herrichten und Erschließen	0,00	
	Summe 300 Bauwerk - Baukonstruktion	338.085,00	
	Summe 400 Bauwerk - Technische Anlagen	108.907,62	
	Summe 500 Außenanlagen	0,00	
	Summe 600 Ausstattung und Kunstwerke	0,00	
	Summe 700 Baunebenkosten	128.000,00	
	Zur Abrundung	7,38	
	Gesamtkosten		575.000,00 *

* 30.000,00 € für Erarbeitung Phase 3HOAI bereits in 2013 an EB ZGM

3. Beschreibung des Vorhabens

Durch den Fachbereich Bauen wurde in 2011 eine Nutzungsuntersagung für die Dachgeschosse und eine Nutzungseinschränkung für die Obergeschosse ausgesprochen. Mit der vorliegenden Planung (Phase 3) sollen die bauordnungsrechtlich erforderlichen baulichen Rettungswege geschaffen werden und durch Ertüchtigungsmaßnahmen bauseitig vorhandene brandschutztechnische Mängel beseitigt werden.

Zwischen den drei Häusern werden Verbindungsgänge als jeweils zweite Rettungswege geschaffen. Diese Verbinder werden als Stahl-Glas-Konstruktion mit massiven Fußböden, öffenbaren Fenstern, Brüstungselementen und einer gedämmten Dachkonstruktion mit einer Stehfalzdeckung errichtet.

Es handelt sich um eine insgesamt nicht trennbare Konstruktion.

Der Verbinder zwischen den Häusern 7 und 8 wird zweigeschossig und der Verbinder zwischen den Häusern 6 und 7 eingeschossig errichtet.

Neben der brandschutztechnischen Ertüchtigung wird durch diese Lösung eine effizientere Nutzung des Objektes erreicht. Perspektivisch kann man sich innerhalb der Häuser bewegen, ohne das einzelne Objekt jeweils bei jeder Witterung über den Hof verlassen zu müssen.

Die einzelnen Treppenhäuser werden in den derzeit noch offenen Bereichen in den Dachgeschossen brandschutztechnisch abgetrennt und die Konstruktion auf die Brandschutzklasse F 60 ertüchtigt.

Bedingt durch den Einbau der Verbinder und damit Entfall der Fenster in den Giebelwänden, werden alle außenliegenden Räume licht- und belüftungstechnisch positiv verändert. Es werden in der Dachneigung liegende Fenster eingebaut. In den Bereichen der baulichen Maßnahmen werden die Deckendurchgänge der Rohrleitungen und Elektrokabel in F 30 abgeschottet.

Die Sicherheitstechnik wird entsprechend Brandschutzgutachten geplant (Sicherheitsbeleuchtung, Blitzschutz, batteriebetriebene Funk-Rauchmelder in allen Räumen, außer Sanitär).

Im Rahmen der geplanten Maßnahmen werden die Räumlichkeiten der Nutzung in geringem Umfang angepasst und optimiert.

4. Finanzierungsplanung

Laut Haushaltsplan stehen folgende Finanzmittel zu Verfügung:

PSP – Element: 8.36307010.700

Sachkonto: 78510000

2013	2014	2015	gesamt
30.000,00 €	447.000,00 € 98.000,00 €	Verpflichtungsermächtigung aus 2014	575.000,00 * €

* analog Punkt 2

- Planung 128.000,00 €
- Realisierung 447.000,00 €
- Summe 575.000,00 €

5. Geplanter Bauablauf

Derzeit ist geplant, die Bauausführung während des normalen Betriebes der Einrichtung durchzuführen.

Möglicher Baubeginn wäre im IV. Quartal 2014

Fertigstellung: 31.12.2014

6. Folgekostenbetrachtung

a) Kosten durch Fremdunterbringung

Seit der Sperrung einer Etage in dem Objekt Klosterstraße müssen Kinder, insbesondere im Alter von 0-unter 8 Jahren, in Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe in Obhut genommen werden.

Hierzu bestehen gesonderte Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen, die für einen befristeten Zeitraum abgeschlossen worden sind.

Die Aufwendungen für diese Leistung in Höhe von ca. 500.000 €, die seit 2013 aus dem Produkt Hilfen zur Erziehung aufgebracht werden müssen, entfallen mit der Fertigstellung der Klosterstraße.

Dieser Betrag der Haushaltskonsolidierung wurde bereits in der HH-Aufstellung 2015 ff berücksichtigt.

b) Sonstige Folgekosten

Es entstehen Folgekosten durch erhöhte Reinigungsflächen in den Verbinderbauten (Fenster und Fußboden) sowie durch die jährliche Wartung der neu eingebauten Brand- und Rauchschutztüren in Höhe von insgesamt ca. 3.000,00 €/Jahr.

Durch veränderte Wegeführung innerhalb des Objektes werden optimalere und effizientere Arbeitsabläufe erreicht und die Sicherheitsauflagen erfüllt.

Anlagen:

Anlage 1: Ansicht des Objektes

Anlage 2: Schreiben des Fachbereichs Bauen vom 14.06.2011

Anlage 3: Checkliste Barrierefreies Bauen BauO LSA - § 49